
09/2012

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

21.02.2012

I n h a l t

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Informations- und Medientechnik vom 19. Dezember 2011	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Informations- und Medientechnik vom 16. Februar 2012	3

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Informations- und Medientechnik

vom 19. Dezember 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informations- und Medientechnik an der BTU vom 01. Juli 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 31 erhält folgende Fassung:

(1) ¹In Ergänzung zu § 4 erfolgt die Immatrikulation zum Master-Studiengang beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem dem Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik inhaltlich nahen Studiengang. ²Dazu zählen Studiengänge, welche eine Ausbildung in den Grundlagen der Informatik einerseits und den Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik andererseits in einem dem Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik der BTU Cottbus vergleichbaren Umfang aufweisen.

(2) ¹Die Prüfung auf ausreichende inhaltliche Nähe eines anderen Abschlusses zum Bachelor-Abschluss Informations- und Medientechnik führt der zuständige Prüfungsausschuss durch. ²In Fällen einer bedingten Gleichwertigkeit kann der Ausschuss das Nachholen von Modulen festlegen.

(3) Die Organisation des Master-Studiums erfolgt auf der Basis eines individuellen Studienplans, der innerhalb des ersten Studienseesters von der oder dem Studierenden zusammen mit einer als Mentorin fungierenden

Hochschullehrerin oder einem als Mentor fungierenden Hochschullehrer entwickelt wird.

2. In § 35 Abs. 1 wird als erster Satz eingefügt:

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind 30 Kreditpunkte zu erwerben.

Artikel 2

In der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudienganges Informations- und Medientechnik an der BTU vom 01. Juli 2008 wird der Begriff Verteidigung in den §§ 36 Abs. 4 und 5 sowie 37 Abs. 2 durch Aussprache ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 4 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik, Naturwissenschaften und Informatik vom 12.10.2011, der Stellungnahme des Senats vom 01. Dezember 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 19. Dezember 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 19. Dezember 2011.

Cottbus, den 19. Dezember 2011

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Matthias Koziol
Vizepräsident für Lehre, Personalentwicklung und wissenschaftliche Weiterbildung

Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 4 der ersten Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Informations- und Medientechnik vom 19. Dezember 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 16. Februar 2012 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 16. Februar 2012

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Informations- und Medientechnik

vom 16. Februar 2012

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Präambel.....	3
I. Allgemeine Bestimmungen.....	3
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	4
§ 28 Geltungsbereich.....	4
§ 29 Ziel des Studiums.....	4
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	4
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	4
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	4
§ 33 Studienkommission.....	5
§ 34 Mentoren und Studienplan.....	5
§ 35 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen.....	5
§ 36 Master-Arbeit.....	6
§ 37 Benotung der Master-Arbeit.....	6
§ 38 Berufspraktikum.....	6
§ 39 Inkrafttreten.....	6
Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges.....	7
Anlage 2: Module der Themenkomplexe.....	8
Anlage 3: Beispiel-Studienplan.....	9

Anlage 4: Praktikumsordnung für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs Informations- und Medientechnik.....	10
--	----

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen.

⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden.

⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung.

⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge (RahmenO-Master) an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studienganges Informations- und Medientechnik an der BTU den Ablauf und Aufbau des Studiums.

²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus.

§ 29 Ziel des Studiums

¹Das Studium soll die Studierenden, aufbauend auf soliden Kenntnissen und Fertigkeiten zu Instrumenten und Methoden der Informations- und Medientechnik, zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu eigenen Beiträgen auf dem Gebiet der Informations- und Medientechnik befähigen. ²Der systematische Entwurf komplexer Systeme aus Hardware und Software, insbesondere aus der Informations- und Medientechnik, und deren Beherrschung sind wesentlicher Inhalt dieses Studiengangs. ³Der Studiengang ist als vorwiegend forschungsorientiert angelegt.

§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studienganges Informations- und Medientechnik wird der Akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹In Ergänzung zu § 4 erfolgt die Immatrikulation zum Master-Studiengang beim Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem dem Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik inhaltlich nahen Studiengang. ²Dazu zählen Studiengänge, welche eine Ausbildung in den Grundlagen der Informatik einerseits und den Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik und Nachrichtentechnik andererseits in einem dem Bachelor-Studiengang Informations- und Medientechnik der BTU Cottbus vergleichbaren Umfang aufweisen.

(2) ¹Die Prüfung auf ausreichende inhaltliche Nähe eines anderen Abschlusses zum Bachelor-Abschluss Informations- und Medientechnik führt der zuständige Prüfungsausschuss durch.

²In Fällen einer bedingten Gleichwertigkeit

kann der Ausschuss das Nachholen von Modulen festlegen.

(3) Die Organisation des Master-Studiums erfolgt auf der Basis eines individuellen Studienplans, der innerhalb des ersten Studienseesters von der oder dem Studierenden zusammen mit einer als Mentorin fungierenden Hochschullehrerin oder einem als Mentor fungierenden Hochschullehrer entwickelt wird.

§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Das Master-Studium Informations- und Medientechnik umfasst die in Anlage 2 in Wahlpflichtmodule untergliederten Themenkomplexe

- Methodische Grundlagen
- Rechnerbasierte Systeme
- Informationssysteme und Content-Management
- Kommunikations- und Medien-Technologien

und ein fachübergreifendes Studium und ein Berufspraktikum.

(2) ¹Zu jedem der Themenkomplexe besteht ein von der Studienkommission erstellter, überwachter und dem jeweiligen Lehrangebot der Universität angepasster Fächerkatalog, der den Studierenden eine Auswahl des Lehrangebots für die Dauer des Studiums (2 Jahre) ermöglicht. ²Lehrveranstaltungen können auf Antrag eines Lehrenden von der Studienkommission in diesen Katalog aufgenommen werden. ³Die Kommission hat auch die Aufgabe, nicht mehr angebotene oder als ungeeignet zu klassifizierende Lehrangebote aus diesem Katalog zu entfernen. ⁴Der jeweils aktualisierte Katalog wird den Studierenden durch Aushang oder entsprechende Web-Seiten bekannt gegeben.

(3) ¹Die oder der Studierende hat aus dem Themenkomplex „Methodische Grundlagen“ Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 12 Kreditpunkten zu wählen (Anlage 2). ²Die / der Studierende wählt aus den anderen 3 Themenkomplexen einen als Vertiefungsrichtung, in dem 38 Kreditpunkte erbracht werden müssen, und aus dem das Thema der Master-Arbeit stammen muss. ³Aus den verbleibenden beiden Themenkomplexen müssen noch insgesamt 24 Kreditpunkte erbracht werden. ⁴Aus dem fachübergreifenden Studium sind 6 Kreditpunkte zu erwerben. ⁵Aus Seminaren / Praktika können insgesamt ma-

ximal 12 Kreditpunkte erwirtschaftet werden. ⁶8 Kreditpunkte sollen aus Seminaren in der gewählten Vertiefungsrichtung stammen.

(4) ¹Nach Beratung mit der Mentorin /dem Mentor und mit dessen Zustimmung kann ein Studierender auch Lehrangebote, die nicht in den aktuellen Katalogen enthalten sind, in einen individuell optimierten Studienplan aufnehmen. ²Davon ausgenommen sind in der Regel Lehrangebote für das Bachelor-Studium des Studiengangs IMT und anderer fachlich verwandter Bachelor-Studiengänge (§22 Abs. 3 Rahmenordnung).

(5) Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

§ 33 Studienkommission

(1) Durch den Fakultätsrat wird eine Studienkommission eingesetzt, die

- das Angebot der notwendigen Lehrveranstaltungen überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- die Fächer-Kataloge entsprechend dem Bedarf und dem Lehrangebot aktualisiert,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- dem Studiengangsleiter als Vorsitzenden (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- dem Studienberater (wiss. Mitarbeiterin oder wiss. Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem Bachelor-Programm,
- ein bis zwei Studierenden aus dem Master-Programm.

(3) ¹Die Studienkommission sichtet halbjährlich die aktuell angebotenen Module des Lehrangebots, insbesondere im Bezug auf das Verhältnis zwischen tatsächlichem Arbeitsaufwand und vergebenen Kreditpunkten. ²Sie kann dazu weitere Studierende hinzuziehen. ³Aus dieser Sichtung können sich Empfehlungen zur Umgestaltung einzelner Module erge-

ben, die den entsprechenden Modul-Beauftragten durch den Leiter der Studienkommission zugestellt werden. ⁴Die Studienkommission hat auch die Aufgabe, Module für den Katalog des Wahlpflicht-Angebots zulassen oder aus dem Angebot zu streichen.

§ 34 Mentoren und Studienplan

(1) Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die Studentin oder der Student dem Prüfungsausschuss einen von der laut § 8, Abs. 2 zugeordneten Mentorin oder dem Mentor genehmigten Studienplan vorzulegen, in dem die Auswahl der Vertiefungsrichtung und ihrer Wahlpflichtmodule als auch der Wahlpflichtmodule in den beiden anderen Themenkomplexen laut Anlage 1 sowie die Semesterplanung hervorgehen.

(2) ¹Mentoren werden können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der BTU Cottbus, die im Studiengang IMT (Bachelor / Master) mit zwei oder mehr Pflicht- und/oder Wahlpflichtmodulen vertreten sind. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen bzw. Auflagen zur Modifikation zu erteilen.

(4) Der Mentor oder die Mentorin kann Aktualisierungen und Modifikationen des Studienplans genehmigen.

(5) Ein Wechsel der Mentorin oder des Mentors ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen und wird durch diesen nach Prüfung der Gründe entschieden.

(6) Die Anmeldung zu Prüfungen ab dem 1. Studiensemester geschieht in Übereinstimmung mit einem genehmigten Studienplan.

§ 35 Prüfungsleistungen, Prüfungsfristen

(1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind 30 Kreditpunkte zu erwerben. ²Alle Kreditpunkte der Master-Prüfung einschließlich der Master-Arbeit sind in der Regelstudienzeit, spätestens jedoch bis zum Ende des 7. Fachsemesters zu erwirtschaften. ³Werden diese Fristen aus selbst zu vertretenden Gründen überschritten, so können in diesem Studiengang an der BTU keine weiteren Prüfungsleistungen erbracht werden. ⁴Für die Geltendmachung von Gründen, die das Überschreiten der Fristen rechtfertigen sollen, ist § 16 Abs. 2 anzuwenden. ⁵Über Ausnahmen

entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) ¹Von den 120 Kreditpunkten des Master-Studiums sollen mindestens 90 Kreditpunkte aus Studien- oder Prüfungsleistungen im Master-Studium erwirtschaftet werden. ²Über die Anerkennung externer Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Über die Anerkennung von Prüfungsleistungen in Fächern des Master-Studiums, die als Zusatzfächer im Bachelor-Studium erworben wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung der Mentorin / des Mentors.

§ 36 Master-Arbeit

(1) ¹Die Master-Arbeit wird in der Regel von der Mentorin oder dem Mentor ausgegeben und betreut, wobei diese(r) auch als Prüfer(in) wirkt. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten. ³Mit Genehmigung des Mentors kann ein anderer Hochschullehrer die Master-Arbeit ausgeben und betreuen.

(2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Die Master-Arbeit muss an der BTU Cottbus ausgegeben werden.

(4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt 6 Monate einschließlich der Aussprache. ²Für die Bearbeitung des Themas und die Erstellung der Ausarbeitung sind 5 Monate vorgesehen.

(5) ¹Der Inhalt der Master-Arbeit und die Aussprache sind universitätsöffentlich. ²Bei der Aussprache zur Aussprache können in Absprache mit dem Kandidaten/ der Kandidatin Gäste zugelassen werden.

§ 37 Benotung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und in der Regel von einer

zusätzlichen Prüferin oder einem Prüfer mit einer Note gemäß § 12, Abs. 1 bewertet.

(2) ¹Die Master-Arbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie von einem zusätzlichen Prüfer mit Noten gemäß § 12 Abs. 1 bewertet. ²Ist nur eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die Master-Arbeit durch eine weitere Prüferin / einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³Wurde zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Arbeit als nicht bestanden. ⁴Anderenfalls ist die Bewertung der schriftlichen Arbeit analog zu § 12 Abs. 4 (Rahmenordnung) das abgerundete arithmetische Mittel aller Bewertungen der Prüfer. ⁵Die Note der Master-Arbeit ergibt sich aus dem abgerundeten Mittel der Bewertung der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Aussprache mit einem Gewicht von 0,25.

§ 38 Berufspraktikum

¹Der Studienplan für das Master-Studium enthält in der Regel ein Berufspraktikum außerhalb der Hochschule. ²Das Master-Berufspraktikum hat eine Dauer von mindestens 2 Monaten und ist mit einem Bericht abzuschließen, nach dem die fachliche Qualität der praktischen Arbeiten durch die Mentorin / den Mentor bewertet werden kann. ³Dieser Bericht ist zeitnah nach Abschluss des Praktikums, in der Regel innerhalb von 2 Monaten, einzureichen. ⁴Das Praktikum dient zum Erwerb von 10 Kredit-Punkten. ⁵Auf Antrag der / des Studierenden kann die Mentorin / der Mentor gestatten, dass das Berufspraktikum durch andere Studienleistungen ersetzt wird.

§ 39 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Anlage 2: Module der Themenkomplexe

Anlage 3: Beispiel-Studienplan

Anlage 4: Praktikumsordnung

Anlage 1: Prüfungen und Studienleistungen des Master-Studienganges

Themenkomplexe bzw. Module		Leistung	Kreditpunkte
Methodische Grundlagen			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	12
Themenkomplex als Vertiefungsrichtung			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü	30
Seminare oder Praktika	WP	SL	8
Master-Arbeit	P	Prü	30
Andere Themenkomplexe			
Wahlpflichtmodule	WP	Prü /SL	24
Fachübergreifendes Studium	WP	Prü	6
Berufspraktikum	P	SL	10
Summe			120

WP - Wahlpflicht

Prü – Prüfung

SL – Studienleistung

Anlage 2: Module der Themenkomplexe

Themenkomplex bzw. Modul	Kreditpunkte
Methodische Grundlagen (Wahlpflicht)	
Signale und Systeme	6
Theoretische Elektrotechnik	4
Modellierung und Analyse nebenläufiger Systeme mit Petrinetzen	6
Kryptographie (Methoden)	8
Protocol Engineering	6
Hochfrequenz-Technik I	10
Theoretische Informatik	10
Rechnerbasierte Systeme	
Prozessor-Architektur	8
Hardware-Software Co-Design für eingebettete Systeme	6
Entwurf integrierter Schaltungen: Methoden und Werkzeuge	6
Test und testfreundlicher Entwurf digitaler Schaltungen und Systeme	6
Software-Technik II	6
Compilertechnik	8
Betriebssysteme II (Speicherverwaltung: Mechanismen und Strategien)	6
Verteilte und Parallele Systeme II (Nebenläufigkeit, Replikation, Konsistenz)	6
Verteilte und Parallele Systeme III (Middleware Fallstudien)	6
Informationssysteme und Content-Management	
Data- Warehouse- Technologien (DWT)	6
Erweiterte Datenbankmodelle (EDM)	6
Retrieval in Multimedia-Datenbanken	6
Datenbanktechnologie	6
Datenbankprogrammierung	6
Grundlagen von Content-Management-Systemen	6
Interaktives Design / Design interaktiver Medien	4
ERP-Integrierte betriebliche Systeme	4
Grundlagen des E-Learning	6
Digitale Fabrik	6
Grundlagen des Data-Mining	4
Softwarezuverlässigkeit	8
Kommunikations- und Medien-Technologien	
Innovative Netztechnologien	6
Mobile Kommunikationssysteme I	6
Nachrichtenübertragung	6
IT-Sicherheit	6
Akustik und analoge Audiotechnik	6
Digitale Audiotechnik	6
Digitale Videotechnik	6
Videotechnik und Augenphysiologie	6
Sprachverarbeitungssysteme	6
Computergrafik II	8
Bildanalyse und Bildverstehen	6
Rechnernetze und Kommunikationssysteme II	6
Fortgeschrittenenpraktikum Rechnernetze und Kommunikationssysteme	4
Medientechnik – Komponenten und Anwendungen	6
Medientechnik in komplexen Systemen	6
Hochfrequenz-Technik II	10

Anlage 3: Beispiel-Studienplan

1. Semester:

Auswahl des Mentors und Wahl der Vertiefungsrichtung, Erstellung des Studienplans

Methodische Grundlagen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Fachübergreifendes Studium:	1 Vorlesung mit	6 Kreditpunkten
Summe:		28 Kreditpunkte

2. Semester:

Methodische Grundlagen:	1 Vorlesung mit insg.	6 Kreditpunkten
Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
	1 Seminar mit	4 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	2 Vorlesungen mit insg.	8 Kreditpunkten
Summe:		28 Kreditpunkte

3. Semester:

Vertiefungsrichtung:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
	1 Seminar mit	4 Kreditpunkten
Andere Richtungen:	2 Vorlesungen mit insg.	10 Kreditpunkten
Summe:		24 Kreditpunkte

Berufspraktikum (2 Monate)

10 Kreditpunkte

4. Semester:

Master-Arbeit	(6 Monate)	30 Kreditpunkte
---------------	------------	-----------------

Total:

120 Kreditpunkte

Anlage 4: Praktikumsordnung für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs Informations- und Medientechnik

1. Gültigkeit

Diese Ordnung gilt für das Berufspraktikum des Master-Studiengangs Informations- und Medientechnik der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus in Verbindung mit der gültigen Studien- und Prüfungsordnung.

2. Zweck des Praktikums

¹Das Berufspraktikum ist darauf angelegt, im Studium erworbenes Fach- und Methodenwissen in der Praxis anzuwenden und umzusetzen. ²Dies schließt insbesondere die Arbeit im Team ein. ³Das Praktikum dient darüber hinaus der Rückkopplung zwischen industrieller Praxis einerseits und Forschung und Lehre andererseits. ⁴Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen ist Aufgabe der Studierenden. ⁵Lehrstühle können und sollen Hilfe bei der Vermittlung leisten, um diese Rückkopplung zu ermöglichen.

3. Anmeldung

¹Das Praktikum ist spätestens vier Wochen vor Antritt von der Mentorin / vom Mentor zu genehmigen. ²Die Genehmigung umfasst das Thema, das aufnehmende Unternehmen und den Betreuer / die Betreuerin im Unternehmen.

4. Praktikum im Ausland

¹Die Durchführung von Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt. ²Sie unterliegen jedoch denselben Richtlinien wie Praktika im Inland. ³Hingewiesen wird auf Austauschprogramme und Vermittlungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD).

5. Praktikumsbetriebe

¹Zu den potenziell geeigneten Unternehmen gehören Firmen, die auf dem Gebiet der Informationstechnik und der Medientechnik tätig sind, aber auch hochschulunabhängige Forschungseinrichtungen (z. B. Institute der Fraunhofer-Gesellschaft). ²In Ausnahmefällen können Praktika an Hochschuleinrichtungen (z. B. Rechenzentren) genehmigt werden. ³Der Praktikant / die Praktikantin soll durch einen fest angestellten Mitarbeiter / Mitarbeiterin betreut werden, die / der über einen Diplom- oder Master-Abschluss verfügt. ⁴Diese(r) Ansprechpartner(in) muss im Bericht genannt und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. ⁵Sie / er soll die Arbeit der / des Studierenden an-

leiten und für Fragen und Vorschläge ansprechbar sein.

6. Betreuer

¹Die Betreuung auf Seiten der Hochschule ist Aufgabe des Mentors / der Mentorin. ²Wissenschaftliche Mitarbeiter können an der Betreuung mitwirken. ³Erwünscht und vorgesehen sind regelmäßige Konsultationen zwischen dem Mentor / der Mentorin und dem entsprechenden industriellen Betreuer / der Betreuerin.

7. Dauer und Aufteilung des Praktikums

¹Das Praktikum hat eine Dauer von mindestens 2 Monaten. ²Es soll nach Möglichkeit in einem Stück absolviert werden. ³Eine Praktikumswoche entspricht der Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. ⁴Der Urlaubsanspruch wird durch das Bundesurlaubsgesetz geregelt. ⁵Längere durch Krankheit ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden, bei kürzerer entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁶Es wird empfohlen, während des Praktikums eine Zeitplanung vorzunehmen sowie ein Tagebuch zu führen.

8. Praktikumsbericht

¹Über die gesamte Dauer des Praktikums ist ein Bericht zu erstellen (Umfang ca. 3500 bis 4000 Wörter) und dem industriellen Betreuer vorzulegen. ²Dieser Bericht muss den üblichen Anforderungen an wissenschaftliche Abhandlungen genügen. ³Der Bericht kann nach Absprache mit dem Mentor auch in englischer Sprache erstellt werden. ⁴Er soll beschreiben:

- den Praktikumsbetrieb,
- das Tätigkeitsfeld des Betriebes bzw. der Abteilung,
- Aufgabenstellung, Stand der Technik,
- Vorgehensweise, Lösung,
- Reflexion der eigenen Tätigkeit, Erfahrungen, Erkenntnisgewinn, Anwendbarkeit von Kenntnissen / Fähigkeiten aus dem Studium.

⁵Der Bericht ist vom industriellen Betreuer abzuzeichnen. ⁶Zusätzlich kann ein Praktikantenzeugnis ausgestellt werden. ⁷Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit der Mentorin / dem Mentor vorzulegen.